



**Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Der Minister

**Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion im Kreistag
z.H. Frau Mechthild Thoridt
Steinstraße 27**

59870 Meschede

Elisabethstraße 5-11
46 217 Düsseldorf
Telefon: (0211) 38 43 - 0
Durchwahl: 38 43-206/201
Telefax: (0211) 38 43-607

Datum: **16.** April 2002

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
Az.: II A 1 - 329.1-Tho

**Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet Schmallenberg
Ihr Fax vom 05. April 2002**

**Sehr geehrter Frau Thoridt,
sehr geehrte Damen und Herren,**

vielen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie sich für die Belange des Herrn Köhne aus Schmallenberg einsetzen. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass für eine abschließende Überprüfung der Angelegenheit Stellungnahmen der Stadt Schmallenberg und des Hochsauerlandkreises erforderlich sind, die meine Fachabteilung bereits angefordert hat.

Im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsgarantie obliegt es den Kommunen, ihre städtebauliche Planung zu betreiben. Aus diesem Grunde ist es mir verwehrt, auf Entscheidungen des gemeindlichen Planungsrechts Einfluss zu nehmen. Gemeinden haben jedoch bei einer Rücknahme von Baurechten, die durch eine Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan entstanden sind, zu beachten, dass ggf. Entschädigungsansprüche nach § 42 BauGB nicht ausgeschlossen sind. Für den Fall, dass die Stadt Schmallenberg die Vorrangfläche im Flächennutzungsplan tatsächlich zurücknimmt und

aufgrund dessen die Baugenehmigungsanträge abschlägig beschieden würden, könnten hierdurch möglicherweise Schadensersatzansprüche ausgelöst werden. Wenn aufgrund der Streichung keine Windvorrangfläche im Gemeindegebiet mehr vorliegt, müsste dies zudem nicht zwangsläufig zu einer Versagung der Anträge führen. Vielmehr sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig; d.h. der Errichtung müssten - um eine Ablehnung zu rechtfertigen - öffentliche Belange entgegenstehen.

Eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen ist nach § 16 Abs. 1 BauNutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. Nach dem Windenergie-Erlass sind dabei jedoch das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (siehe Windenergie-Erlass Nr. 4.2.4) und der Stand der Anlagentechnik (z.B. „gängige“ Höhe) zu berücksichtigen. Eine Begrenzung auf 100 m ist daher grundsätzlich möglich, sofern die Höhenbeschränkung aus der konkreten Situation abgeleitet und städtebaulich begründet ist.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen bereits behilflich sein zu können. Sollten sich aus den angeforderten Stellungnahmen weitere Erkenntnisse ergeben, werde ich Ihnen das Ergebnis sobald als möglich zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Emil Michael Vesper

Dr. Michael Vesper